

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren in den
Masterstudiengängen und anderen weiterführenden Studiengängen
Vom 7. Juli 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 65

Tag der Bekanntmachung: 15. Juli 2011

Aufgrund von § 4 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 09. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 21. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11) die Vergabe von Studienplätzen in den Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Master- und andere weiterführende Studiengänge für das 1. Fachsemester.

II. Regelungen für alle Masterstudiengänge und andere weiterführende Studiengänge

§ 2

Quotierung

Nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 10 vom Hundert nach der Wartezeit (§ 3) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (§ 4) gemäß § 4 Abs. 7 HZG vergeben.

§ 3

Auswahl nach Wartezeit

- (1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.
- (4) Soweit für weiterbildende Studiengänge andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen wie der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit gefordert werden, ist für die Berechnung der Wartezeit der Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen maßgeblich.

§ 4

Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Auswahl im Hochschulauswahlverfahren erfolgt in der Regel aufgrund der Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses, sofern in dieser Satzung keine zusätzlichen Auswahlkriterien vorgesehen sind. Ist bis zum Bewerbungstermin noch kein Abschlusszeugnis ausgestellt, wird ersatzweise die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin bescheinigten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, sofern der Umfang der noch nicht bescheinigten Prüfungsleistungen höchstens 30 Leistungspunkte beträgt. Es gilt der zum Bewerbungstichtag nachgewiesene Notendurchschnitt.
- (2) Soweit für weiterbildende Studiengänge andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen wie der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit gefordert sind, müssen diese anderen oder weiteren Zugangsvoraussetzungen bei der Auswahl im Hochschulauswahlverfahren berücksichtigt werden. Dabei ist ein geforderter Hochschulabschluss maßgeblich zu berücksichtigen; für die Erfüllung weiterer Voraussetzungen sind Bonuspunkte zu vergeben.

III. Zusätzliche Auswahlkriterien

§ 5

Auswahltest für den Studiengang Ökotrophologie mit dem Abschluss Master of Science

Für den Studiengang Ökotrophologie Master of Science erfolgt die Auswahl aufgrund der Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit dem Ergebnis eines Auswahltests gemäß §§ 6 bis 8.

§ 6

Zweck des Auswahltests

Durch den Auswahltest soll festgestellt werden, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber über die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Ökotrophologie verfügt. Diese Anforderungen beinhalten Fachkenntnisse in Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft, Lebensmitteltechnologie und Ernährungsökonomie.

§ 7

Anmeldung zum Auswahltest

- (1) Die Anmeldung zum Auswahltest ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember beim Prüfungsamt der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät einzureichen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudienganges oder
 2. gegebenenfalls eine vorläufige Leistungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes, die die vorläufige Gesamtnote und die noch fehlenden Leistungspunkte bis zum Abschluss des Studiums ausweisen muss. Es dürfen nicht mehr als 30 Leistungspunkte bis zum Abschluss des Studiums fehlen.

§ 8

Auswahlkommission

Der Auswahltest wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Sie setzt sich aus zwei Angehörigen der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Humanernährung und Lebensmittelkunde und des Instituts Ernährungswirtschaft und Verbrauchslehre zusammen.

Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät sowie eine Studierende oder ein Studierender des Faches Ökotrophologie wirken beratend in der Auswahlkommission mit. Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9

Inhalt und Ablauf des Auswahltests

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 7 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt haben und die Voraussetzungen nach § 17 der Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ökotrophologie mit den Abschlüssen B.Sc. und M.Sc. erfüllen, nehmen am Auswahltest teil. Der Termin wird spätestens vier Wochen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 7 Abs. 1 auf der Internetseite des Prüfungsamtes der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht.
- (2) Der Test dauert 90 Minuten. Er besteht aus mehreren Pflicht- und Wahlpflichtfragen zu den Bereichen Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft, Lebensmitteltechnologie und Ernährungsökonomie sowie natur- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen. Zur Beantwortung der Fragen werden Kenntnisse aus dem Bachelorstudiengang Ökotrophologie oder einer verwandten Studienrichtung verlangt.
- (3) Die erbrachten Leistungen werden von einem Mitglied der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:
 - Note 1 = 0,8 Bonuspunkte
 - Note 2 = 0,6 Bonuspunkte
 - Note 3 = 0,4 Bonuspunkte
 - Note 4 = 0,2 Bonuspunkte
 - Note 5 = kein Bonuspunkt (nicht bestanden)
- (4) Über den Ablauf des Auswahltests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die gestellten Fragen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.
- (5) Wer zum festgesetzten Testtermin nicht erscheint, erhält keine Bonuspunkte.
- (6) Das Ergebnis des Auswahltests wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 10

Ranggleichheit

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 7 HZG wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 6. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 7. Juli 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel